

# **Regelwerk für die Hafenverwaltung**

---

**Buyshaven Enkhuizen**

**Enkhuizen, 1. Oktober 2012**

## **Kapitel I EINLEITUNG**

### **Artikel 1.**

Für die Wahrnehmung der Verwaltung des in die Zuständigkeit der Vereinigung „Vereiniging Buyshaven“ (nachfolgend: „VB“) fallenden Jachthafens wurde dieses Regelwerk aufgestellt.

### **Artikel 2.**

Der in die Zuständigkeit der VB fallende Jachthafen ist der Hafen „Buyshaven“ in Enkhuizen samt den Anlegestellen sowie den zugehörigen Geländen und Gebäuden.

### **Artikel 3.**

Die Leitung der VB hat die (technische) Leitung des Buyshaven samt der zugehörigen Infrastruktur in Enkhuizen an den Vorsitzenden der VB delegiert. Dabei wird dieser durch den Sekretär der VB unterstützt, der seine Aufgaben seinerseits an das Sekretariat der KNZ&RV, der Königlichen Niederländischen Segel- und Rudervereinigung, delegiert hat.

## **Kapitel II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 4.**

Die Bestimmungen aus diesem Regelwerk finden Anwendung auf Liegeplatzinhaber und Mitglieder der KNZ&RV, auf Passagiere von Besucherwasserfahrzeugen (Passanten) ebenso wie auf Gäste dieser Kategorien. Neben diesen Bestimmungen gelten im Hafen die Vorschriften des sog. „Binnenvaartpolitiereglement“, des Regelwerks zur Binnenschiffahrtspolitik.

### **Artikel 5.**

In diesem Regelwerk wird unter dem Begriff „Eigentümer“ verstanden:  
Die Person, die uneingeschränkt oder eingeschränkt Eigentümer eines Wasserfahrzeugs ist, oder die Person, der die faktische Leitung an Bord eines Wasserfahrzeugs obliegt oder die zu irgendeiner Zeit die Verantwortung dafür trägt.

## **Kapitel III BEFUGNISSE DES HAFENMEISTERS**

### **Artikel 6.**

Der Hafenmeister ist bei der VB beschäftigt und agiert aus diesem Grund unter der Verantwortung des Vorsitzenden der VB.

### **Artikel 7.**

Der Hafenmeister regelt im Namen der VB das operative Tagesgeschäft im und rund um den Hafen; darüber hinaus ergreift er Maßnahmen, die für die Ordnung und Sicherheit im und rund um den Hafen sowie für die Instandhaltung der Wasserfahrzeuge im Hafen notwendig sind. Soweit in diesem Regelwerk die Rede vom „Hafenmeister“ ist, fällt darunter auch dessen Stellvertreter.

### **Artikel 8.**

Im Rahmen der ihm gemäß Artikel 7 dieses Regelwerks erteilten Befugnisse und im Lichte der Bestimmungen aus Artikel 20 bis einschließlich 27 dieses Regelwerks ist der Hafenmeister befugt, dem Eigentümer eines Wasserfahrzeugs Anweisungen zu erteilen, die dieser dann zu befolgen hat. Ist der Eigentümer eines Wasserfahrzeugs nicht an Bord seines Wasserfahrzeugs, ist der Hafenmeister im Rahmen der ihm gemäß Artikel 7 dieses Regelwerks erteilten Befugnisse und im Lichte der Bestimmungen aus Artikel 20 bis einschließlich 27 dieses Regelwerks befugt, den Liegeplatz des Wasserfahrzeugs zu verändern (verändern zu lassen).

## **Kapitel IV LIEGEPLÄTZE**

### **Artikel 9.**

1. Der Jachthafen in Enkhuizen fungiert als Liegeplatz für Wasserfahrzeuge, die einem oder mehreren Mitgliedern der Vereniging Buyshaven und/oder der KNZ&RV oder aber Mitgliedern einer Vereinigung, die dem WATERSPORTVERBOND, dem Königlichen Niederländischen Ruderverband KNRB, dem Königlichen Niederländischen Motorbootverein KNMC oder aber einer ausländischen Schwestervereinigung angeschlossen ist, gehören, soweit ihnen ein (gemäß Artikel 10 dieses Regelwerks wechselnder oder fester) Saisonliegeplatz zugewiesen wurde. Wenn und soweit freie Plätze verfügbar sind, kann ein Liegeplatz Mitgliedern der Vereniging Buyshaven, der KNZ&RV oder Dritten (Passanten) vorübergehend zugewiesen werden, soweit diese letztgenannte Kategorie Mitglied einer Vereinigung ist, die dem WATERSPORTVERBOND, dem KNRB, dem KNMC oder aber einer ausländischen Schwestervereinigung angeschlossen ist.
2. Ein vorübergehender Liegeplatz für andere als die oben genannten Wasserfahrzeuge kann durch den Hafenmeister zugewiesen werden.

### **Artikel 10.**

Im Jachthafen von Enkhuizen wird bei Saisonliegeplätzen zwischen festen Liegeplätzen und Wechselliegeplätzen unterschieden. Im erstgenannten Fall verfügt der Liegeplatzinhaber über einen bestimmten für die betreffende Saison zugewiesenen Liegeplatz, wohingegen im zweitgenannten Fall (noch) kein fester Liegeplatz verfügbar ist und das Wasserfahrzeug in der betreffenden Saison zwischenzeitlich einem anderen Liegeplatz zugewiesen werden kann.

### **Artikel 11.**

1. Eine Anfrage für einen Saisonliegeplatz – ob an Land oder im Wasser – ist schriftlich beim Sekretär der VB einzureichen. Dafür ist ein im Sekretariat der KNZ&RV erhältliches Jachtenformular zu verwenden.
2. Saisonliegeplätze werden jährlich durch den Sekretär der VB zugewiesen und gemäß den Bedingungen aus einem Standardmietvertrag, der für diejenigen, die gemäß diesem Regelwerk einen Anspruch auf einen Saisonliegeplatz haben, im Sekretariat sowie auf der Website der KNZ&RV einsehbar ist, vermietet.
3. Die Zuweisung eines frei gewordenen Saisonliegeplatzes hängt erstens vom Datum des Zugangs des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Jachtenformulars im Sekretariat der KNZ&RV ab. Zweitens sind die Maße des Wasserfahrzeugs im Verhältnis zu den Maßen des angefragten Liegeplatzes entscheidend; die Beurteilung nimmt das Sekretariat der VB vor. Die Leitung der VB ist befugt, im Interesse der VB in Einzelfällen von diesen Zuweisungsvorschriften abzuweichen.

### **Artikel 12.**

Wasserfahrzeugen, die - nach Auffassung des Hafenmeisters - durch ihre Optik, ihre Maße, ihren Namen, ihren Zustand oder ihren Verwendungszweck Beschwerden provozieren könnten, wird kein Liegeplatz zugewiesen.

### **Artikel 13.**

Der Anspruch auf einen Liegeplatz verfällt unabhängig davon, ob es sich um einen Saisonliegeplatz oder um einen vorübergehenden Liegeplatz handelt, sofort für jedes Wasserfahrzeug, wenn sich der Eigentümer auch nach einer entsprechenden Ermahnung an irgendeine Bestimmung dieses Regelwerks nicht hält oder irgendeine Anweisung, die im Namen der VB aufgrund dieses Regelwerks erteilt wird, nicht befolgt, oder in irgendeiner Weise seinen gegenüber der VB bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

### **Artikel 14.**

1. Das Hafengelände des Jachthafens bietet Stellplätze an Land, jedoch nur für Wasserfahrzeuge mit einer Länge über alles von maximal drei Metern. Das Unterstellen von Anhängern ist nicht gestattet.
2. Ausschließlich in Absprache mit dem Hafenmeister kann in besonderen Fällen und nur vorübergehend Wasserfahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als drei Metern ein Stellplatz zugewiesen werden. Dies gilt auch für die Anhänger dieser Wasserfahrzeuge.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Wasserfahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Stellplätzen abzustellen. Bei Platzmangel hat das Abstellen auf Anweisung des Hafenmeisters zu erfolgen.
4. An Land abgestellte Wasserfahrzeuge müssen mit einem Sticker versehen sein, auf dem der Name des Eigentümers und seine Wassersportvereinigung angegeben sind.

## **Kapitel V AN- UND VERMIETUNG VON VORÜBERGEHENDEN LIEGEPLÄTZEN**

### **Artikel 15.**

Der Eigentümer eines Wasserfahrzeugs, der einen vorübergehenden Liegeplatz in Anspruch nehmen möchte, muss sich sofort nach seiner Ankunft beim Hafenmeister zwecks Zuweisung eines Liegeplatzes melden und sich an das Hafengelände halten. Dieses Regelwerk ist sowohl im Hafenzimmer als auch auf der Website der KNZ&RV einsehbar.

### **Artikel 16.**

Die für die Anmietung eines vorübergehenden Liegeplatzes zu zahlende Liegeplatzgebühr wird direkt im Hafenzimmer bezahlt.

### **Artikel 17.**

Mitglieder der KNZ&RV und der VB, die keine Inhaber eines Saisonliegeplatzes im Hafen von Enkhuizen sind, haben für ihr Wasserfahrzeug pro Saison Anspruch auf eine jährlich durch die Leitung der KNZ&RV und der VB festzulegende Anzahl von freien Liegeplatztagen in den Häfen Muiden und Enkhuizen.

### **Artikel 18.**

Eine Befreiung von der Liegeplatzgebühr kann erteilt werden:

- I. Im Rahmen von durch die Vereniging Buyshaven zu organisierenden Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen für die Dauer der durch die Leitung der Vereniging Buyshaven zu bestimmenden Tage.
- II. Für besondere Gäste.

### **Artikel 19.**

Der Sekretär der VB kann im Falle einer großen Anzahl von Wasserfahrzeugen von Mitgliedern einer Vereinigung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 dieses Regelwerks maximal für zwei Tage von den festgelegten Tarifen abweichen. In diesen Fällen wird ein angemessener kollektiv einzutreibender Betrag festgelegt.

## **Kapitel VI VERBOTSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 20.**

Es ist nicht gestattet, ohne Absprache mit dem Hafenmeister und ohne dessen Zustimmung:

1. einen anderen als den zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen;
2. einen Liegeplatz am Eingang des Hafens sowie an Stellen zu wählen, an denen anderen Wasserfahrzeugen das Manövrieren erschwert wird;
3. das Wasserfahrzeug so festzumachen, dass Teile davon aus dem Liegeplatz herausragen;
4. Eigentume außerhalb des Wasserfahrzeugs unbeaufsichtigt liegen zu lassen;
5. (Bei-)Boote in den Boxen oder unter der Anlegestelle festzumachen;
6. die Gelände, Anlegestellen und Gebäude zu verändern oder um eigene Vorrichtungen zu ergänzen;
7. Gelände, Anlegestellen und Gebäude in irgendeiner Weise zu beschädigen;
8. den Hafen zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Auswahl des Liegeplatzes oder des Verlassens des Hafens zu befahren;
9. schneller zu fahren, als für das Manövrieren notwendig ist; die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 6 km/h;
10. unter Segel in den Hafen einzufahren und diesen unter Segel zu verlassen, es sei denn, das Wasserfahrzeug besitzt keinen Motor;
11. im Hafen zu surfen;
12. im Hafen zu schwimmen;

13. Strom zu Beheizungszwecken zu verwenden;
14. Außenbordpumpklosetts im Hafen zu verwenden;
15. Hunde ohne Leine oder außerhalb des dafür bestimmten Bereichs laufen zu lassen;
16. auf Schiffen, Anlegestellen und Geländen offenes Feuer (inkl. für ein Barbecue) zu machen, zu schweißen und andere brennbare Aktivitäten zu entfalten, Raketen abzuschießen, es sei denn, dies erfolgt mit Zustimmung des Hafenmeisters an dem durch ihn zugewiesenen Ort;
17. in der Nähe von Treibstoff zu rauchen;
18. Arbeiten (zwecks Ausbaus, Instandhaltung, Reparatur) am Wasserfahrzeug zu verrichten, die eine Belästigung für Dritte verursachen;
19. Lärmbelästigung unter anderem durch Musik, laufende Motoren und Lichtaggregate zu verursachen;
20. Autos, Motorräder und Fahrräder (Mopeds) an anderen als den dafür bestimmten Stellen zu parken;
21. auf den Anlegestellen und Wanderwegen Rad zu fahren;
22. das Wasser, die Anlegestellen oder andere Bereiche des Hafens mit Öl oder anderen umweltschädlichen Stoffen zu verunreinigen, Müll jeglicher Art ins Wasser zu werfen oder auf dem Gelände an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen;
23. Chemietoiletten oder gebrauchtes Öl an anderen Stellen als den dafür eingerichteten Sammelstellen zu leeren oder zu entsorgen;
24. Fahrzeuge als dauerhafte Unterkunft zu verwenden;
25. mit einer Schleifscheibe und dergleichen zu schleifen sowie
26. auf dem Gelände zu sandstrahlen;
27. eine Jacht, die auf einem Saison- oder vorübergehenden Liegeplatz des Hafens festgemacht ist, zu anderen Zwecken als zum eigenen und persönlichen Gebrauch zu nutzen;
28. einen Liegeplatz oder aber die Hafenvorrichtungen ohne die schriftliche Zustimmung der Leitung, die schriftlich unter Angabe von Gründen über den Hafenmeister zu beantragen ist, zu gewerblichen Zwecken zu nutzen; darunter fällt in jedem Fall: die Vermietung – mit oder ohne Schiffsführer – einer Jacht von einem Liegeplatz im Hafen aus, das Ein- und Ausschiffen von Besatzungen von Schiffen, die für die Vermietung oder Charterfahrten verwendet werden, im Hafen sowie Werbung, wie etwa Fahnen, Banner, Werbeschilder usw., auf Jachten im Hafen oder an Fahnenmasten, Gebäuden, Zäunen usw. auf dem Hafengelände.

#### **Artikel 21.**

In besonderen Fällen kann der Sekretär der VB oder in dessen Namen der Hafenmeister Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen aus Artikel 20 des Regelwerks zulassen.

### **Kapitel VII SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 22.**

Wenn durch aktives Tun oder Unterlassen des Liegeplatzinhabers Schaden droht oder die Sicherheit von Wasserfahrzeugen und/oder Personen gefährdet sein könnte, ist die VB – in dringenden Fällen ohne Vorwarnung und in jedem Fall dann, wenn der Liegeplatzinhaber einer darauf gerichteten Vorwarnung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Folge leistet – berechtigt, auf Kosten des Liegeplatzinhabers die nach Auffassung der VB notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Artikel 23.**

1. Ein Liegeplatzinhaber muss dafür sorgen, dass sein Wasserfahrzeug keine außergewöhnlichen Lecks aufweist.
2. Unterlässt er dies, kann der Hafenmeister das Leck auf Kosten des Eigentümers beheben lassen oder dem Wasserfahrzeug einen Platz zuweisen, der gewährleistet, dass im Falle des Sinkens keine Belästigung verursacht würde.
3. Wenn ein Wasserfahrzeug gesunken ist, ist der Eigentümer verpflichtet, dieses auf erste Anforderung des Hafenmeisters zu bergen.
4. Birgt der Eigentümer das Wasserfahrzeug nicht, wird das Wasserfahrzeug auf Anweisung des Vorsitzenden der VB auf Kosten des Eigentümers geborgen.

#### **Artikel 24.**

Ein Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, das laufende und stehende Gut zur Vermeidung einer Lärmbelästigung zu sichern.

#### **Artikel 25.**

Bei Sturm, Feuer oder irgendeinem anderen Unglück ist jeder auf dem Gelände des Jachthafens Anwesende verpflichtet, uneingeschränkt zu helfen.

#### **Artikel 26.**

1. Ein Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug an stabilen Festmacherleinen so festzumachen, dass es keine Anlegestellen, Pfähle oder anderen Wasserfahrzeugen berührt.
2. Wenn Absatz 1 dieses Artikels nicht befolgt wird, kann der Hafenmeister auf Kosten des Liegeplatzinhabers dafür sorgen, dass Absatz 1 dieses Artikels umgesetzt wird.

#### **Artikel 27.**

1. Ein Liegeplatzinhaber muss dafür sorgen, dass an Bord des Wasserfahrzeugs zwei gut funktionierende und erst kürzlich geprüfte Schnellfeuerlöcher vorhanden sind.
2. Der Motor und die Gasanlage des Wasserfahrzeugs müssen den üblichen Sicherheitsanforderungen genügen.
3. Der Hafenmeister darf an Bord des Wasserfahrzeugs kontrollieren, ob die Vorschriften aus diesem Artikel erfüllt sind.

### **Kapitel VIII HAFTUNG UND SCHADEN**

#### **Artikel 28.**

Wenn aufgrund einer absichtlich oder unabsichtlich falschen Nutzung der Eigentume im Hafen durch den Liegeplatzinhaber Instandsetzungs- und/oder Reparaturarbeiten erforderlich werden, ist dieser verpflichtet, die durch die VB aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

#### **Artikel 29.**

Der Eigentümer eines Wasserfahrzeugs, das einen Schaden im Hafen verursacht, ist gegenüber der VB dafür haftbar. Der Eigentümer ist gegenüber der VB haftbar für den Schaden, den die Passagiere seines Wasserfahrzeugs verursachen.

#### **Artikel 30.**

Die VB ist unabhängig davon, wie dieser entsteht, nicht haftbar für Schaden zu Lasten von Personen, an Wasserfahrzeugen und anderen Eigentumen von Liegeplatzinhabern sowie zu Lasten von Besuchern, es sei denn, der Schaden wird durch grobe Fahrlässigkeit oder Schuld einer bei der VB oder der KNZ&RV beschäftigten Person bei der Wahrnehmung der ihr aufgetragenen Aufgabe verursacht.

#### **Artikel 31.**

Die VB ist nicht haftbar für Diebstahl von auf dem Hafengelände und im Hafen befindlichen Wasserfahrzeugen und anderen Eigentumen von Liegeplatzinhabern oder Besuchern.

#### **Artikel 32.**

Die Eigentümer der im Hafen befindlichen Wasserfahrzeuge müssen ihre Haftung adäquat versichern und für eine Versicherung gegen Diebstahl und Schaden, unabhängig davon, wie dieser entsteht, sorgen.

### **Kapitel IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 33.**

Jedermann kann sich mit Beschwerden, Anmerkungen oder Fragen schriftlich an die (Leitung der) VB im Sinne von Artikel 3 dieses Regelwerks wenden, wobei unterstellt wird, dass diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich reagieren wird.

### **Artikel 34.**

Soweit dieses Regelwerk keine Regelung trifft oder in einem besonderen Fall eine abweichende Bestimmung notwendig ist oder aber im Falle eines Streits über die Anwendbarkeit einer dieser Bestimmungen entscheidet die Leitung der VB so weit wie möglich unter Berücksichtigung der Art und Tragweite dieses Regelwerks.

### **Artikel 35.**

Über alle Streitfälle in Bezug auf die Erfüllung dieses Regelwerks entscheidet die Leitung der VB in ihrer ersten Sitzung in der höchsten Instanz im Wege einer verbindlichen Empfehlung; dies lässt das Recht des Mieters, den Streitfall innerhalb eines Monats, nachdem sich der Vermieter schriftlich auf diese Klausel berufen hat, bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen, unberührt.

So bei Gründung der VB am 14. August 2001 festgelegt und am 1. Oktober 2012 geändert.  
Der Vorsitzende und der Sekretär der Leitung der VB.

H.P. Coops

P. Keijzer

# An- und Vermietung von Saisonliegeplätzen

## Buyshaven Enkhuizen

### Artikel 1

#### Vermietung und Dauer

Wenn nicht anders vereinbart, wird der Vertrag über die An- und Vermietung eines Saisonliegeplatzes für den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November (Sommersaison) und/oder vom 1. November bis zum 1. April (Wintersaison) geschlossen.

### Artikel 2

#### Liegeplatzgebühren und Änderung der Höhe der Liegeplatzgebühren

- 2.1 Die Liegeplatzgebühr ist in voller Höhe im Voraus zu zahlen.
- 2.2 Der Mieter schuldet den Mietzins auch dann, wenn er die Mietsache vorübergehend nicht nutzt oder die restliche Zeit der vereinbarten Mietdauer nicht nutzen möchte.
- 2.3 Im Falle der zwischenzeitlichen Beendigung dieses Vertrags oder der Nutzung des Liegeplatzes erfolgt keine Rückerstattung der Liegeplatzgebühr.
- 2.4 Unbeschadet des Artikels 3 dieses Vertrags ist die Vereniging Buyshaven (nachfolgend: „VB“) für den Fall, dass ein Liegeplatz während (eines Teils) einer Saison nicht genutzt wird, befugt, diesen Liegeplatz während (dieses Teils) dieser Saison einem Dritten zuzuweisen.
- 2.5 Die VB kann spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Mietzeit die Höhe der Liegeplatzgebühr ändern. In diesem Fall ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag innerhalb von 15 Werktagen nach Empfang der Mitteilung zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Mietzins aufgrund einer Erhöhung der Lasten auf Seiten der VB infolge einer Änderung von Steuern, Abgaben und dergleichen, die auch den angemieteten Liegeplatz betreffen, geändert wird. Das Vorstehende gilt ebenso wenig, wenn der Mietzins im Rahmen einer staatlich festgelegten Preisanordnung geändert wird.

### Artikel 3

Wenn der Mieter spätestens am 1. November des laufenden Jahres schriftlich mitteilt, seinen Liegeplatz für die kommende Mietzeit nicht nutzen zu wollen, kann er für eine Regelung in Betracht kommen, wonach er bei Zahlung von 50 % der normalerweise geschuldeten Liegeplatzgebühr einen Reservierungsanspruch für maximal eine Saison nach Ablauf der Saison, in der er den ihm zugewiesenen Liegeplatz nicht nutzen möchte, behält. Diese Regelung gilt nicht für einen Teil der Saison. Die VB ist berechtigt, den unbesetzten Liegeplatz für die betreffende Saison an einen Dritten zu vermieten.

### Artikel 4

- 4.1 Die Bezahlung der aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge hat innerhalb von dreißig Tagen nach Versand einer spezifizierten Rechnung ohne jeglichen Abzug, jegliche Kürzung und jegliche Aufrechnung auf ein durch die VB anzugebendes Konto zu erfolgen.
- 4.2 Ein Mieter, der die ihm zugeschickte Rechnung nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt hat, gerät von Rechts wegen in Verzug, ohne dass er zuvor in Verzug gesetzt werden muss. In diesem Fall ist die VB berechtigt, dem Mieter auf den Rechnungsbetrag ab dem dreißigsten Tag nach dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Zinssatzes plus 2 % auf Jahresbasis in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Alle sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vernünftigerweise aufzuwendenden Inkassokosten trägt der säumige Mieter.

### Artikel 5

Die Untervermietung oder Verleihung des einem Mieter zugewiesenen Liegeplatzes durch den Mieter an einen Dritten ist nicht gestattet.

Es ist nicht gestattet, den Liegeplatz oder die Hafenvorrichtungen zu gewerblichen Zwecken zu nutzen; dazu zählen unter anderem:

1. die Vermietung einer Jacht, die auf einem Liegeplatz des Hafens festgemacht ist;



2. das Ein- und Ausschiffen von Besatzung auf Schiffen, die in diesem Rahmen zu gewerblichen Zwecken genutzt werden und diesen Liegeplatz im Hafen eingenommen haben;
3. das Anbringen von Werbung, wie etwa Fahnen, Banner, Werbeschilder usw., auf Jachten, die im Hafen festgemacht sind, oder an Fahnenmasten, Gebäuden und dergleichen im Hafen.

In Sonderfällen ist es möglich, Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten. Zu diesem Zweck ist beim Hafenmeister ein schriftlicher mit Gründen versehener Antrag einzureichen. Dieser wird dann in Absprache mit der Leitung der VB eine verbindliche Entscheidung treffen.

## **Artikel 6**

### **Verlängerung**

- 6.1 Der Mietvertrag wird stillschweigend um den gleichen Zeitraum in einem Folgejahr verlängert, wenn nicht eine der beiden Parteien spätestens am 1. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt hat.
- 6.2 Die Zuweisung eines Saisonliegeplatzes geht nicht mit einem Anspruch des Mieters auf denselben Liegeplatz in der Folgesaison einher. Der Sekretär der VB ist unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Mieters befugt, Liegeplätze bei der jährlichen Hafeneinteilung untereinander zu tauschen.

## **Artikel 7**

### **Hafenregelwerk**

Auf diesen Vertrag findet das bei der Gründung der VB am 14. August 2001 aufgestellte Regelwerk über die Hafenerwaltung der VB in der neuesten Fassung vom 1. Oktober 2012 Anwendung.

## **Artikel 8**

### **Beendigung des Mietvertrags**

- 8.1 Verletzt der Mieter oder der Vermieter eine seiner Verpflichtungen in schwerwiegendem Maße oder auf zurechenbare Weise, gewährt dies dem Vermieter beziehungsweise dem Mieter unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und/oder Schadenersatz das Recht, den Mietvertrag ohne gerichtliche Beteiligung unverzüglich aufzulösen.
- 8.2 Unbeschadet des vorstehenden Artikels endet dieser Vertrag ohne Anspruch auf Rückerstattung der Liegeplatzgebühr oder eines Teils davon, wenn nicht die VB etwas anders beschließt, fristlos in folgenden Fällen:
  - bei Übertragung des Eigentums am Wasserfahrzeug, wenn nicht das Wasserfahrzeug sofort oder nahezu sofort durch ein nach Auffassung der VB gleichartiges Wasserfahrzeug ersetzt wird;
  - wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeugs kein Mitglied mehr einer Vereinigung ist, die dem WATERSPORTVERBOND, dem Königlichen Niederländischen Ruderverband KNRB, dem Königlichen Niederländischen Motorbootverein KNMC oder aber einer ausländischen Schwesternvereinigung angeschlossen ist;
  - wenn im Falle des Todes des Eigentümers der Erbe oder Vermächtnisnehmer des Wasserfahrzeugs kein Mitglied einer Vereinigung ist, die dem WATERSPORTVERBOND, dem KNRB, dem KNMC oder aber einer ausländischen Schwesternvereinigung angeschlossen ist.

## **Artikel 9**

### **Streitfälle**

Über alle in Bezug auf die Erfüllung dieses Mietvertrags zwischen dem Mieter und der VB entstehenden Streitfälle entscheidet die Leitung der VB in ihrer ersten Sitzung in der höchsten Instanz im Wege einer verbindlichen Empfehlung; dies lässt das Recht des Mieters, den Streitfall innerhalb eines Monats, nachdem sich der Vermieter schriftlich auf diese Klausel berufen hat, bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen, unberührt.

## **Artikel 10**

### **Schlussbestimmung**

- 10.1 Bevor er den Liegeplatz in Gebrauch nimmt, muss sich der Mieter beim Hafenmeister melden.
- 10.2 Inhaber eines Saisonliegeplatzes, die mit ihrem Wasserfahrzeug den Hafen verlassen und planen, für eine oder mehrere Nächte weg zu bleiben, müssen dies vor ihrer Abreise dem Hafenmeister im Wege eines Abmeldeformulars unter Angabe des voraussichtlichen Rückkehrdatums melden. Infolgedessen kann der Hafenmeister vorübergehend frei werdende Liegeplätze Passanten zur Verfügung stellen. Wenn der Mieter

vorzeitig zurückkehrt, wird ihm vorübergehend ein anderer Liegeplatz zugewiesen, bis der Passant den Hafen verlassen hat.

- 10.3 Der Mieter ist, solange er den Saisonliegeplatz nutzt, verpflichtet, sein Wasserfahrzeug und Zubehör im Hinblick auf seine gesetzliche Haftung zu versichern und für eine Versicherung gegen Diebstahl und Schaden zu sorgen. Der Vermieter hat einen Anspruch auf Einsichtnahme in die betreffende Haftpflichtversicherungspolice des Mieters.

So bei Gründung der VB am 14. August 2001 festgelegt und am 1. Oktober 2012 geändert.

Der Vorsitzende und der Sekretär der Leitung der VB.

H.P. Coops

P. Keijzer